

I.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche im Zwischenverkehre zwischen Preussen und Oesterreich eingangszollfrei oder zu einem ermäßigten Zwischenzollsätze zuzulassen sind.

A. Zollfreie Gegenstände.

1. Abfälle.

Hierunter sind verstanden: Abfälle und Abschneide von rohen oder gegerbten Häuten und Fellen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Dünger, thierischer; Flecken; Hörner, einschließlich Gemshörner und Hirschgeweihe, Hornspitzen, Hornschiben und Hornspäne; Klauen und Füße oder Weine; Knochen, Knochenmehl (Spodium), Knochenstaub (Zuckererde); Leinleder; Abfälle von der Wachsbereitung (Wiennerde, Wienkerule, Wienkrab); Flockwolle (Abfall bei dem Spinnen), Tuch- oder Woll-Trümmer (Abfall bei dem Weben), Scherwolle (Abfall bei dem Tuchschetzen), Zupfwolle oder Schuddywolle.

Asche von Holz, ausgelaugte; Asche von Torf; Steinchen und Braunkohlen; Kalkäcker oder Aschenerde; Kohlrinden oder ausgelaugte Loh; Dalkuchen und Dalkuchennehl; Streulaub, Stroh, Häcklerling (Häcksel), Spreu (Raff) und Kleie; Säge und Hobel-Späne; Schlempe und Spüllicht; Treber und Trester; Papierabschnitte (Papierspäne), Padern oder Lumpen (Straggen).

Glasgalle und Glasstaub; Schlacken von Erzen; Kupferasche; Münzgeräth; Silbergeräth, Goldschmiedgeräth, Kapellache; Zinngeräth; Scherben von Glas-, Thon- und Porzellan-Waaren,

2. Bettfedern.

3. Bienenstöcke

mit lebenden Bienen; Bienenkörbe, gebrauchte und solche, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig.

4. Chemische Hülfsstoffe und Producte, nämlich:

Mineral-Wasser, natürliches, in Flaschen und Krügen; Schwefel; Weinstein, roher, raffinirter, krySTALLisirter; Bitriol, Eisen-, Kupfer-, gemischter Eisen- und Kupfer-, weißer; Wasserglas.